

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0977/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 10.10.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/750-250

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Jahresrechnung 2017 für den kirchlichen Friedhof Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2017 für den kirchlichen Friedhof Moorrege vorgelegt. Den Erträgen in Höhe von 156.849,47 € stehen Aufwendungen in Höhe von 161.285,45 € gegenüber, so dass sich ein Defizit in Höhe von 4.435,98 € ergeben hat.

Auf der Basis des Haushalts 2017 hatte die Gemeinde Moorrege für den Friedhof einen Zuschuss in Höhe von 48.300 € gewährt.

In dem vorangegangenen Jahr 2016 hatte sich insbesondere aufgrund höherer Bestattungsgebühren ein Überschuss von 23.357,37 € ergeben, der mit dem Zuschuss 2017 (48.300 €) verrechnet wurde.

Der nunmehr eingetretene Fehlbetrag des Jahres 2017 beruht im Wesentlichen auf Mehrkosten gegenüber den ursprünglichen Haushaltsansätzen bei der Instandhaltung von Fahrzeugen, Gebäude, Grundstück sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Zwar sind gegenüber der Planung auch höhere Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren zu verzeichnen, jedoch decken die Mehreinnahmen die Mehrausgaben nicht gänzlich.

Finanzierung:

Die Gemeinde Moorrege hat mit der Kirchengemeinde einen Finanzierungsvertrag für den Friedhof Moorrege abgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist, dass die Gemeinde das Betriebskostendefizit für den Friedhof deckt, da das Bestattungswesen eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeinde ist. Der entstandene Fehlbetrag in Höhe von 4.435,98 € ist folglich von der Gemeinde zu decken und im Rahmen des

gemeindlichen Nachtragshaushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

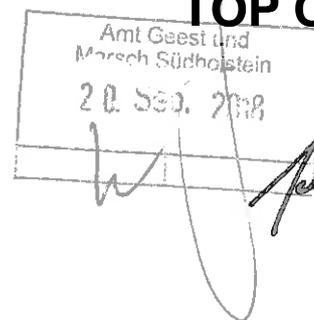
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Jahresrechnung 2017 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Moorrege anzuerkennen und das Defizit in Höhe von 4.435,98 € auszugleichen.

Weinberg

Anlagen:

Jahresrechnung 2017 für den kirchlichen Friedhof Moorrege



Jahresabschluss

2017

1208033068 FH Moorrege

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Abw. EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	63.623,07	55.000,00	8.623,07
40120	Bestattungsgebühren	15.214,00	15.000,00	214,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	0,00	400,00	-400,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	3.420,00	2.000,00	1.420,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.023,00	1.000,00	23,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	6.946,99	4.500,00	2.446,99
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	797,20	900,00	-102,80
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	2.618,50	1.600,00	1.018,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	480,00	1.000,00	-520,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	70,00	-70,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	24.942,63	49.540,00	-24.597,37
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	23.357,37	0,00	23.357,37
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	2.901,80	1.870,00	1.031,80
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	5.350,67	2.230,00	3.120,67
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,00	0,00	0,00

61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	84.056,91	85.900,00	-1.843,09
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	785,98	700,00	85,98
64400	Bekleidungs-geld Schutz/Dst.kl.	685,57	200,00	485,57
64500	Mitarbeitervertretung	660,00	660,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	178,50	500,00	-321,50
65240	Abschreib.BGA	148,75	150,00	-1,25
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.297,34	1.300,00	-2,66
65290	Abschreib.GWG	1.455,71	430,00	1.025,71
69100	Aufw innerki.Verw.kostenerst.	6.948,43	6.300,00	648,43
70300	Geschäftsaufwand	417,58	300,00	117,58
70400	Kommunikationskosten	63,05	0,00	63,05
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	6.208,91	2.200,00	4.008,91
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	6.009,76	5.000,00	1.009,76
71220	Instandhaltung Gebäude	2.654,87	1.000,00	1.654,87
71240	Instandhaltung BGA	2.897,86	1.500,00	1.397,86
71241	Anschaffungskosten BGA	3.743,87	800,00	2.943,87
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	11.632,44	7.000,00	4.632,44
72110	Abfallgebühren	932,16	1.000,00	-67,84
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	498,11	680,00	-181,89
72200	Versicherungen	303,84	290,00	13,84
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00

83100	Entnahme aus Rücklagen	6.174,24	5.810,00	364,24
83300	Zuführung zu Rücklagen	28.625,81	23.930,00	4.695,81
Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	156.849,47	140.920,00	15.929,47
	Aufwendungen:	161.285,45	140.920,00	20.365,45
	Ergebnis:	-4.435,98	0,00	-4.435,98

Erläuterungen zu 08000 Friedhof, hoheitl. Teil

45150 Zuschuss von insgesamt 48.300,00 Euro
abzüglich Jahresüberschuss 2016 i.H.v.
23.357,37 Euro

49100 Jahresüberschuss 2016

49101 Rückrechnung Abschreibung
Konten: 65210 bis 65290

71241 Anschaffungen 2017

83100 1/25 der FU-RL

83300 30% v. Sachkonto 40111 19.086,92
Zinsen 2017 insgesamt 4.738,89
AfA Bagger lt HP 770,00
Afa Iseki Schlepper Lt. HP 4.030,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0981/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 24.10.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege Gemeindevertretung Moorrege		öffentlich öffentlich

Defizitübernahme für den kirchlichen Friedhof Moorrege für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Pinneberg hat für den kirchlichen Friedhof Moorrege den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 vorgelegt und beantragt gemäß Anlage die Übernahme eines Defizits durch die Gemeinde Moorrege in Höhe von 48.300 €.

Einige Positionen haben kleine Abweichungen zu dem Vorjahr ansonsten entsprechen die Planungen für 2019 den Ansätzen des Vorjahres.

Entsprechend den Regelungen des Vertrages zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist und der Gemeinde Moorrege wird ein entstehendes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde Moorrege gedeckt.

Finanzierung:

Für das Jahr 2019 ist im Haushalt der Gemeinde Moorrege bei der Hhst. 75000.677000 –Kostenanteil für den kirchlichen Friedhof- ein Betrag von 48.300 € eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Moorrege beteiligt sich auf der Basis des aktuellen kirchlichen Haushaltsplanentwurfs 2019 mit einem Zuschuss in Höhe von höchstens 48.300 € an den Kosten für den Friedhof Moorrege. Der Zuschuss ist am 01.04. und am 01.10. mit je 24.150 € zahlbar, wobei sich die Jahresrechnung 2018 entsprechend auswirken kann.

Weinberg

Anlagen:

Haushaltsplan 2019 Friedhof Moorrege

Haushaltsplan

2019

1208033068 FH Moorrege

Entwurf

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Dieses Haushaltsplan-Exemplar enthält Erläuterungen und ist deshalb aus Datenschutzgründen nur für den kircheninternen Gebrauch bestimmt.

Kostenstelle 08000 Friedhof, hoheitl. Teil		Soll 2019 EUR	Soll 2018 EUR	Abw. EUR	Ist 2017 EUR
Sachkonto					
40111	Grabnutzungsgebühren	60.000,00	57.500,00	2.500,00	63.623,07
40120	Bestattungsgebühren	17.500,00	17.500,00	0,00	15.214,00
40130	Friedhofs-/Grabfeldunterhaltg.	100,00	200,00	-100,00	0,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	2.300,00	2.500,00	-200,00	3.420,00
40141	Grabmalgenehmigung	1.000,00	1.000,00	0,00	1.023,00
40150	Erlöse aus Grabpflege	4.700,00	4.500,00	200,00	6.946,99
40153	Erl.Grabpflege USt. Befreit Legate	800,00	900,00	-100,00	797,20
40154	Erl.Grabpflege USt. Befreit Stiftungen	2.000,00	2.000,00	0,00	2.618,50
40470	Entgelte für Dienstleistungen	900,00	1.000,00	-100,00	480,00
40800	Erlöse aus Verpachtung Jagdgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	48.300,00	48.300,00	0,00	24.942,63
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00	27.793,35
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	2.560,00	2.690,00	-130,00	2.901,80
50190	Sonst.Ertr.frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	0,00	0,00
50200	Erlöse aus Anlagenverkäufen	0,00	0,00	0,00	0,00
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.810,00	2.630,00	180,00	5.350,67
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00	0,00
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	84.000,00	84.000,00	0,00	84.056,91
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	700,00	700,00	0,00	785,98
64400	Bekleidungs geld Schutz/Dst.kl.	500,00	400,00	100,00	685,57
64500	Mitarbeitervertretung	636,00	690,00	-54,00	660,00
64600	Aus- und Fortbildung	250,00	300,00	-50,00	178,50
65240	Abschreib.BGA	150,00	150,00	0,00	148,75
65250	Abschreib.Fuhrpark	1.300,00	1.300,00	0,00	1.297,34
65290	Abschreib.GWG	1.110,00	1.240,00	-130,00	1.455,71
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	8.520,00	6.300,00	2.220,00	6.948,43
70300	Geschäftsaufwand	350,00	500,00	-150,00	417,58

70400	Kommunikationskosten	450,00	0,00	450,00	63,05
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed	4.000,00	3.000,00	1.000,00	6.208,91
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanl ag.	5.000,00	4.000,00	1.000,00	6.009,76
71220	Instandhaltung Gebäude	2.500,00	2.500,00	0,00	2.654,87
71240	Instandhaltung BGA	3.000,00	3.000,00	0,00	2.897,86
71241	Anschaffungskosten BGA	2.490,00	3.350,00	-860,00	3.743,87
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	10.000,00	8.000,00	2.000,00	11.632,44
72110	Abfallgebühren	940,00	940,00	0,00	932,16
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	540,00	740,00	-200,00	498,11
72200	Versicherungen	310,00	300,00	10,00	303,84
74100	Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckun g	0,00	0,00	0,00	0,00
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	900,00	900,00	0,00	900,00
75220	Strom	180,00	180,00	0,00	180,00
83100	Entnahme aus Rücklagen	7.230,00	6.530,00	700,00	6.174,24
83300	Zuführung zu Rücklagen	25.660,00	24.760,00	900,00	28.625,81
Summe	08000 Friedhof, hoheitl. Teil				
	Erträge:	150.200,00	147.250,00	2.950,00	161.285,45
	Aufwände:	153.486,00	147.250,00	6.236,00	161.285,45
	Ergebnis:	-3.286,00	0,00	-3.286,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0955/2018/MO/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	28.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	05.12.2018	öffentlich

Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege hier: vertragliche Anpassungen

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag nachgebessert werden.

Bei der erfolgten Beschlussfassung über die Verteilung der Kosten für die Schimmelbeseitigung in der Sporthalle bestand Einigkeit, dass der Vertrag anzupassen ist, damit bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Klarstellung und Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

In den vorangegangenen Sitzungen wurde die Entscheidung über die Anpassung des Vertrages zurückgestellt, da seitens der Gemeinde Moorrege zunächst eine rechtsanwaltliche Überprüfung der vertraglichen Änderungen vorgenommen werden sollte. Die Stellungnahme der Rechtsanwältin liegt zwischenzeitlich vor und deren Anmerkungen und Hinweise sind weitestgehend in der überarbeiteten Fassung berücksichtigt worden.

Die anliegende Synopse enthält eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Vertragsregelung aus 1978 und dem überarbeiteten Entwurf für die Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“. Die Hinweise der Rechtsanwältin sowie die verwaltungsseitigen Erklärungen zu den daraus aufgenommen textlichen Änderungen sind in der Synopse entsprechend erläutert.

Die wesentliche vertragliche Anpassung ist in § 5 Buchstabe c) mit einer eindeutigen Formulierung der Kostenregelung nach Baukostenanteilen bzw. Nutzungszeiten vorgenommen worden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen vertraglichen Änderungen ist eine gütliche und einvernehmliche Lösung zur klaren Kostenaufteilung zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege im Sinne des Ursprungsvertrages möglich.

Finanzierung:

Die anfallenden Notarkosten für die Anpassung des Vertrages sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt / Die Schulverbandsversammlung beschließt, die Änderung von § 3 bis § 6 des notarielle Vertrag vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege gemäß Anlage.

Weinberg

Anlagen:

Synopse zur Anpassung des Vertrages vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege

Endfassung des Entwurfes zur Änderung der Vertragsregelung „Sporthalle“ zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege

Endfassung des Entwurfes zur Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“ zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege

§ 3 Bau der Sporthalle

Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.

Hierzu wird vereinbart:

I.

Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/58 (bisher 79/44) und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/58 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/58 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/58 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.

II.

Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.

III.

Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:

- a. Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.
- b. Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.
- c. Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.
- d. Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.

IV.

Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.

V.

Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.

VI.

Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen.

Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.

VII.

Die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.

VIII.

Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.

IX.

Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.

§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände

- a. Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.
- b. Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.
- c. Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.
- d. Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu

finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.

§ 5 Nutzung der Sporthalle

- a. Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.
- b. Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.
- c. Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.

Nach Baukostenanteil (1/3 Moorrege – 2/3 Schulverband)
werden sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder Erneuerungen

- an der Gebäudehülle
 - am Mauerwerk
 - am Dach
 - an der Regenentwässerung
 - an der Fassade und Fugen
 - an den Fenstern
 - an den Innen- und Außentüren
- abgerechnet.

Alle übrigen Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleideräume werden nach Nutzungszeiten abgerechnet.

Dazu zählen insbesondere

- Heizungs- und Lüftungsanlage
- Fußböden
- Wände
- Prallschutz
- Decken
- Sanitärräume und Installationen
- Elektro- und Brandmeldeanlage
- Maler- und Fliesenarbeiten
- Reinigung
- sowie Verbräuche von Strom, Gas, Wasser, Abwasser
- und Versicherungen

Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten werden der Schulverband und die übrigen Nutzer nach den tatsächlichen Nutzungszeiten zu den Kosten herangezogen.

Für die schulische Nutzung der Halle übernimmt der Schulverband einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.000 Stunden. Die Gemeinde Moorrege übernimmt für die außerschulische Nutzung einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.200 Stunden.

Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.

Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.

- d. Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.
- e. Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.

§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde

I.

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaubt. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

II.

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

III.

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

**Synopse zur Anpassung des Vertrages vom 16.02.1978
zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege
über die Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege**

Regelungen gemäß Vertrag vom 16.02.1978	Inhalt lt. überarbeitetem Entwurf zur Änderung der Vertragsregelungen „Sporthalle“	Bemerkungen / Hinweise der Rechtsanwältin / Stellungnahme der Verwaltung
<p>§ 3 Bau der Sporthalle Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.</p> <p>Hierzu wird vereinbart:</p> <p>I. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/44 und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/44 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/44 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/44 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>II. Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.</p>	<p>§ 3 Bau der Sporthalle Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.</p> <p>Hierzu wird vereinbart:</p> <p>I. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/58 (bisher 79/44) und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/58 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/58 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/58 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>II. Sollte die o.g. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung (Aktualisierung Bezeichnung Flurstück)</p>

<p>III. Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:</p> <p>a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.</p> <p>b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.</p> <p>c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.</p> <p>d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.</p> <p>IV. Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilten sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.</p> <p>V. Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der</p>	<p>III. Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:</p> <p>a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.</p> <p>b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.</p> <p>c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.</p> <p>d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.</p> <p>IV. Die Sporthalle soll an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nordöstlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilten sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.</p> <p>V. Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der</p>	<p>keine Veränderungen</p>
--	--	----------------------------

<p>Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.</p> <p>VI. Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.</p>	<p>Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.</p> <p>VI. Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.</p>	
<p>VII. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen.</p>	<p>VII. Die Unterhaltung, Bewirtschaftung <i>und Erneuerung</i> der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen <i>soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.</i></p>	<p><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u> <i>„§ 3 VII. erfolgt nach den in § 5 c dargelegten Anteilen soll folgenden Zusatz erhalten: ... soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereichs der Umkleideräume handelt.“</i></p> <p><u>Stellungnahme der Verwaltung:</u> Dem Hinweis der Rechtsanwältin kann gefolgt werden, da hierdurch eine zusätzliche Klarstellung erfolgt.</p>
<p>VIII. Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.</p>	<p>VIII. Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.</p>	<p>keine Veränderungen</p>

<p>IX. Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.</p>	<p>IX. Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.</p>	<p>keine Veränderungen</p>
		<p><i>Der verwaltungsseitige 1. Entwurf der Vertragsänderung enthielt folgenden Ergänzungsvorschlag für einen weiteren Absatz:</i></p> <p>X. <i>„Bei einer teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Sporthalle aus Altersgründen bzw. aus Gründen, die durch die nach Abs. IX abzuschließende Versicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c). Entsprechendes gilt für eventuelle Erweiterungs- und Anbauten.“</i></p>
		<p><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u> <i>„Ebenso würde ich IX. (Bemerkung: tatsächlich ist die Ergänzung zu X. gemeint) dahingehend ändern, dass auch hier eine unmissverständliche Kostenregelung getroffen werden sollte. Der Verweis auf § 3 Abs. III c ist insofern missverständlich, als hier auf die Herstellungskosten im Verhältnis zur Größe der Schulhalle verwiesen wird. Zum einen kann durch Umbaumaßnahmen die Größe der Schulsporthalle geändert werden, zum anderen finde ich diese Regelung ebenfalls nicht ganz eindeutig. Schließlich sollte zur Vereinheitlichung mit den anderen Ziffern des § 3 auch hier eine klare Kostenregelung zu beispielsweise ein- oder zwei Drittel der Haftung an den Schulverband und ein Drittel des Haftungsanteils der Gemeinde getroffen werden.“</i></p>

		<p>Stellungnahme der Verwaltung: Auf die verwaltungsseitig vorgeschlagene Ergänzung des Abs. X. kann komplett verzichtet werden, da in der Änderungsfassung zu § 5 c eine konkrete Aufzählung und klare Anteilsregelung der Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle enthalten ist. Die von der Rechtsanwältin angeregte unmissverständliche Kostenregelung wird somit ebenfalls in § 5 c vorgenommen.</p>
<p>§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände</p> <p>a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.</p> <p>b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.</p> <p>c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.</p> <p>d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu</p>	<p>§ 4 Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände</p> <p>a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.</p> <p>b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.</p> <p>c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.</p> <p>d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu</p>	<p>keine Veränderungen</p>

<p>unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.</p>	<p>unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.</p>	
<p>§ 5 Nutzung der Sporthalle</p> <p>a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.</p> <p>b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.</p>	<p>§ 5 Nutzung der Sporthalle</p> <p>a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zurzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.</p> <p>b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Holm zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.</p>	<p style="text-align: center;">redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)</p>
<p>c) Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.</p> <p>Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird.</p>	<p>c) Die Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung und Erneuerung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen.</p> <p>Nach Baukostenanteil (1/3 Moorrege – 2/3 Schulverband) werden sämtliche Arbeiten, Reparaturen oder Erneuerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an der Gebäudehülle - am Mauerwerk - am Dach - an der Regenentwässerung - an der Fassade und Fugen - an den Fenstern - an den Innen- und Außentüren <p>abgerechnet.</p>	<p><u>Hinweis der Rechtsanwältin:</u></p> <p>§ 5 c enthält dazu die Regelung, dass der Schulverband für die schulische Nutzung einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde mit mindestens 1.200 Stunden jährlich zu den Kosten herangezogen wird. Für mich wird aus dieser Formulierung nicht ganz deutlich in welchem Verhältnis Gemeinde und Schulverband für Maßnahmen im Inneren der Schulsporthalle haften. Der Verweis in § 5 c enthält nur eine Stundenquotelung und keine Haftungsquotelung, so dass diese Formulierung aus meiner Sicht entfallen kann. Vielmehr sollte der Zusatz in § 3 Abs. c wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulsporthalle werden zwischen der Gemeinde und dem Schulverband hälftig getragen, soweit es sich um</p>

Alle übrigen Kosten für die Bewirtschaftung, Unterhaltung, Reparatur oder Erneuerung **im Inneren der Halle** einschließlich des Bereiches der Umkleieräume werden **nach Nutzungszeiten** abgerechnet.

Dazu zählen insbesondere

- Heizungs- und Lüftungsanlage
- Fußböden
- Wände
- Prallschutz
- Decken
- Sanitärräume und Installationen
- Elektro- und Brandmeldeanlage
- Maler- und Fliesenarbeiten
- Reinigung
- sowie Verbräuche von Strom, Gas, Wasser, Abwasser
- und Versicherungen

Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten **werden der Schulverband und die übrigen Nutzer nach den tatsächlichen Nutzungszeiten** zu den Kosten herangezogen.

Für die **schulische Nutzung** der Halle übernimmt der Schulverband einen Jahresstundenanteil von mindestens 1000 Stunden. Die Gemeinde Moorrege übernimmt für die **außerschulische Nutzung** einen Jahresstundenanteil von mindestens 1.200 Stunden.

Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleieräume handelt.“

Diese Regelung enthält eine klare Kostenverteilung zwischen der Gemeinde Moorrege und dem Schulverband und lässt keinen Raum für Interpretation.

Ab hier kann dann die weitere Formulierung, dass Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk etc. zu einem Baukostenanteil von zwei Drittel von Schulverband zu einem Drittel der Gemeinde Moorrege finanziert werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die von der Rechtsanwältin angeregte Formulierung einer **hälftigen** Kostenteilung zwischen Schulverband und der Gemeinde Moorrege entspricht nicht dem tatsächlichen Nutzungsverhältnis der Halle. Dies wäre die Festlegung einer wahllosen Quote, die ohne Grundlage gewählt wird. Außerdem würde bei dieser Regelung lediglich eine Kostenverteilung zwischen dem Schulverband sowie der Gemeinde Moorrege erfolgen und etwaige andere Nutzer aus dem Schulverband blieben bei der Kostenverteilung unberücksichtigt.

Ein möglichst genauer und gerechter Verteilungsschlüssel lässt sich erzielen, indem eine deutliche Unterscheidung erfolgt, welche Kosten nach Baukostenanteilen und welchen Kosten nach Nutzungszeiten abgerechnet werden.

Hierzu wurde für den jeweiligen Kostenbereich eine möglichst umfassende Aufzählung vorgenommen, die dadurch Klarheit schafft.

Bei der Kostenverteilung nach Nutzungszeiten würden zudem übrige Nutzer aus dem Schulverband entsprechend den tatsächlichen Nutzungszeiten ebenfalls berücksichtigt. Die Mindeststundenregelung macht Sinn, da dies dem Hallennutzungsverhältnis von schulischer und außerschulischer Nutzung entspricht. Auf diese Weise

		werden bei dem schulischen Nutzungsanteil insbesondere die Ferienzeiten und bei dem außerschulischen Nutzungsanteil auch die Wochenendnutzungen gerechte Berücksichtigung finden, die allein über den Hallenbelegungsplan nicht abgebildet werden.
<p>Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.</p> <p>Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.</p>	<p>Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.</p> <p>Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.</p>	keine Veränderungen
<p>d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.</p> <p>e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.</p>	<p>d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist <i>und Holm</i> sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.</p> <p>e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.</p>	<p>redaktionelle Änderung (Ergänzung der Gemeinde Holm)</p>

§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde

I.

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

II.

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

III.

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

§ 6 Außerschulische und außersportliche Nutzung der Sporthalle durch die Gemeinde

I.

Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaub. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.

II.

Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.

III.

Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist *und Holm* die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von den Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

redaktionelle Änderung
(Ergänzung der Gemeinde Holm)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0935/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.07.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Antrag des Wassersportvereins auf Gewährung eines Zuschusses zu den laufenden Betriebskosten

Sachverhalt:

Der Moorreger Wassersport Verein hat bedingt durch die demographische Entwicklung etwas an Eigenleistungskraft eingebüßt und durch unvorhergesehenen Ausgaben Schwierigkeit mit seinem Budget die laufenden Betriebskosten zu decken. Daher beantragt der Wassersport Verband einen anteiligen Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten, die sich insgesamt auf 8.870 € belaufen.

Der Wassersportverband legte eine ausgeglichene Jahresrechnung 2017 und einen ausgeglichenen Haushaltsplan 2018 vor.

Zu erwähnen ist, dass andere Moorreger Vereine für Kultur- und Wohlfahrtspflege jährlich Zuschüsse in Höhe von je 300 € erhalten, Sportvereine erhalten Zuschüsse für Übungsleiter.

Finanzierung:

Im Haushalt 2018 sind keine Fördermittel für den Moorreger Wassersport Verein vorgesehen, die Finanzierung müsste also durch entsprechende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

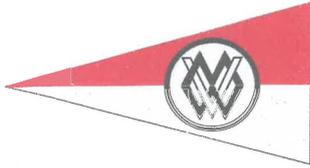
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Wassersport Verein einen einmaligen/regelmäßigen Zuschuss in Höhe von _____ € / keine Zuschuss zu gewähren.

Weinberg

Anlagen:

Antrag des Moorreger Wassersport Vereins e.V. vom 15.03.2018



1. Vorsitzender Peter Peyn
Klinkerstr. 29, 25436 Moorrege

MOORREGER WASSERSPORTVEREIN e.V. **TOP Ö 18**

Klinkerstr. 29
25436 Moorrege
☎ (04122) 8 12 54
Fax (04122) 908630
E-Mail: P.Peyn@gmx.de
<http://www.moorreger-wassersportverein.de/>

Moorrege den 15.3.2018

Herrn
Bürgermeister Weinberg
Gemeinde Moorrege
Amtstrasse



25436 MOORREGE

Zuschuss zu den Betriebskosten des Moorreger Wassersportvereins

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Karl Heinz,

Der Moorreger Wassersport Verein hat bedingt durch die demographische Entwicklung an Eigenleistungskraft etwas eingebüßt.

Folglich müssen einige dringende Arbeiten vergeben werden.

(z.B. setzen einer Spundwand letztes Jahr)

Mit unserem Budget stoßen wird nun leider an Grenzen und Verschulden möchten wir uns nicht.

Im letzten Jahr mussten wir zusätzlich eine nicht geplante Aktion des zur Trinkwasseranlage, verfügt durch den Kreis, mit 1439,- € Extrakosten verbuchen.

Da der Wassersport Verein der **einzige örtliche Verein ist, der durch die Kommune**

weder mit: Stromkosten

Öl- oder Gas Kosten

Mieten oder Instandhaltungskosten von Gebäuden

Kosten für Gerätschaften zur Pflege und Erhaltung des Areal

Müllentsorgungskosten

Kosten durch Versicherungen

Landschaftspflegekosten(Kopfweidenerhaltung)

Wasser (kalt oder warm)-und Abwasserkosten

unterstützt wird.

Die Liste kann noch ergänzt werden, jedoch möchten wir nur aufzeigen Das wir extrem bemüht sind alles in Eigenleistung abzudecken, was in der Vergangenheit auch immer gelang.



1. Vorsitzender Peter Peyn
Klinkerstr. 29, 25436 Moorrege

Allein die Ansätze aus dem Haushaltsplan für dieses Jahr betragen für:

Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Müllentsorgung betragen 3250,-€.
Dazu kommen die Aufwendungen für Pflege und Instandhaltung von 4320,-€, sowie erforderliche Versicherungen (z.B. Landessportverband etc.) von 1300,-€ belasten uns ungemein.
Dazu kommen noch div. Positionen die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden.

Für einen anteiligen Zuschuss zu unseren Kosten wären wir sehr dankbar.

Erwähnen möchten wir noch, das wir im letzten Jahr die Vereinsgebühren max. möglich angehoben haben und für den 1.1.2019 auch schon den Beschluss gefasst haben die Liegeplatzkosten deutlich zu erhöhen.
Also unsere Eigenmöglichkeiten voll ausgeschöpft haben.

In der Hoffnung auf eine angemessenen Unterstützung unseres Antrages verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Peter Peyn
1rster Vorsitzender

2t

Moorreger Wassersportverein e. V. Haushaltsplan 2018

Einnahmen	% Gesamteinnahmen	Zwischens. EURO / %	Ausgaben	Zwischens. EURO / %	% Gesamtausgaben
Aufnahmegebühr	1.000,00	9,39%	Ver- und Entsorgung	1.300,00	12,54%
Jahresbeitrag	5.110,00	47,98%	Strom	200,00	1,93%
Arbeitsdienst	600,00	5,63%	Wasser	1.300,00	12,54%
Liegeplatzgebühr	1.930,00	18,12%	Gas	200,00	1,93%
fördernde Mitglieder	150,00	1,41%	Abwasser	0,00	0,00%
Gastlieger	800,00	7,51%	Entsorgung Waschplatz	170,00	1,64%
Slipgebühr	300,00	2,82%	Müll	80,00	0,77%
Stromkostenersatzung	360,00	3,38%	Schornstein	80,00	0,77%
Spenden / Zuschüsse	0,00	0,00%	Gebäude	700,00	6,75%
Investitionszuschüsse	0,00	0,00%	Außenanlagen	600,00	5,79%
sonstige Einnahmen	0,00	0,00%	Hafenanlage	200,00	1,93%
Überschuß Getränkekasse	400,00	3,76%	Slipfahrzeug "Willi"	700,00	6,75%
Einnahmen gesamt:	10.650,00	100,00%	Arbeitsboot "Gisela"	1.000,00	9,64%
			Rasenmäher u. Kleingeräte	400,00	3,86%
			Clubhausreinigung	720,00	6,94%
			Fahrzeuge / Geräte	400,00	3,86%
			Versicherungen	1.300,00	12,54%
			Beiträge an Verbände	300,00	2,89%
			Feste, Jubiläen, Ehrungen	300,00	2,89%
			Verwaltungskosten	300,00	2,89%
			Kosten d. Geldbeschaffung	0,00	0,00%
			sonstige Ausgaben	200,00	1,93%
			Ausgaben gesamt:	10.370,00	100,00%
voraussichtlicher Überschuß / Fehlbetrag		280,00			
Gesamtbestand Jahresabrechnung 2017		352,52			
voraussichtl. Jahresendbestand 2018		632,52			

Gebäude: 500,--€ für Mauerwerk Halle, Außenanlagen: 180,--€ Lohnarbeit Henning, 400,--€ Betonrecycling Wegebefestigung, Willi 700,--€ für Hinterreifen, Gisela: 800,--€ für Bootswagenbau, 200,--€ für Pflegearbeiten/Ausbau, Sonstige Ausgaben: Trinkwasserprüfung

Moorrege, den 31.01.2018
 Michael Plickert, Kassenwart

Moorreger Wassersportverein e. V. Jahresabrechnung 2017

Einnahmen	% Gesamteinnahmen	Zwischens. EURO / %	Ausgaben	Zwischens. EURO / %	% Gesamtausgaben
Aufnahmegebühr	2.000,00	14,14%	Strom	1.171,88	10,67%
Jahresbeitrag	5.260,00	37,18%	Wasser	147,66	1,34%
Arbeitsdienst	1.466,52	10,37%	Gas	278,46	2,53%
Liegeplatzgebühr	2.018,10	14,26%	Abwasser	192,92	1,76%
fördernde Mitglieder	120,00	0,85%	Müll	166,56	1,52%
Gastlieger	1.100,00	7,78%	Schornstein	0,00	0,00%
Slipgebühr	460,00	3,25%	Gebäude	829,05	7,55%
Spenden	12,18	0,09%	Außenanlagen	2.024,24	18,43%
Überschuß Getränkekasse	401,93	2,84%	Hafenanlage	614,84	5,60%
Zuschüsse von Verbänden	0,00	0,00%	Fahrzeuge / Geräte	1.075,98	9,79%
Investitionszuschüsse	0,00	0,00%	Clubhausreinigung	720,00	6,55%
sonstige Einnahmen	1.308,57	9,25%	Fahrzeuge / Geräte	289,76	2,64%
Zinserträge	0,00	0,00%	Versicherungen	1.131,66	10,30%
Einnahmen gesamt:	14.147,30	100,00%	Beiträge an Verbände	198,00	1,80%
			Feste, Jubiläen, Ehrungen	383,47	3,49%
			Verwaltungskosten	651,88	5,93%
			Kosten d. Geldbeschaffung	40,00	0,36%
			sonstige Ausgaben	1.068,65	9,73%
Überschuß / Fehlbetrag	3.162,29		Ausgaben gesamt:	10.985,01	100,00%

Clubhausbewirtung	
Wareneinkauf	1.083,38
Warenverkauf	1.485,31
Überschuß / Fehlbetrag	401,93

Kassen- und Bankbestände

Kasse		31.12.2017
Bank	9,20	
Sparbuch	1.181,03	- 20,83
Darlehen 1	0,00	331,69
Darlehen 2	-4.000,00	0,00
Gesamtbestand	-2.809,77	0,00
		352,52

Moorrege, den 02.01.2018

Michael Pickert

Kassenwart



W

Gartenbau Bolt GmbH - Industriestraße 6 - 25436 Moorrege

Moorreger Wassersportverein e.V.
z.Hd. Herrn Peter Peyn
Klinkerstraße 29
25436 Moorrege

Moorrege, den 04.04.2018

Angebot - Nr.: 18-A-0094

Klevendeicher Chaussee 2a, Moorrege
Drainage, Wegverbreiterung und Flächenbefestigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen hiermit unser Angebot. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Angebotsinhalt:

Position	Leistung	EP	GP
01	Drainageleitung		
01.01	Rohrgraben ca. 30 cm breit und ca. 80 cm tief mit dem Bagger herstellen und nach dem Verlegen der Drainage wieder lagenweise verfüllen und verdichten. -ca. alle 4 m liegen die Verbindungen der Totmänner-		
	130,00 m	16,30	2.119,00 €
01.02	Drainageleitung DN 100 gelb Vollsickerrohr (ohne Ummantelung) liefern und im Rohrgraben verlegen. -Das Rohr wird mit dem vorh. Boden wieder angefüllt-		
	ca. 130,00 m	3,74	486,20 €
01.03	Alternativ Feinplanum im Bereich der Rohrgräben herstellen und Rasensaat liefern und einsäen.		
	130,00 m	4,47	(581,10) €
Summe	Drainageleitung		2.605,20 €

Übertrag 2.605,20 €

www.gartenbaubolt.de





Angebot - Nr.: 18-A-0094

Seite: 2
04.04.2018

Position	Leistung	EP	GP
		Übertrag	2.605,20 €
02	Zufahrt		
02.01	Erdreich im Bereich der Zuwegung 1 m breit ca. 30 cm tief ausheben und laden. -Der Boden wird auf dem Gelände gekippt und einplaniert- 130,00 m	4,83	627,90 €
02.02	Mischrecycling 0/45 liefern und ca. 20 cm stark einbauen und verdichten. 130,00 m ²	9,73	1.264,90 €
02.03	Betonrecycling 0/20 liefern und ca. 10 cm stark einbauen und verdichten. ca. 130,00 m ²	7,37	958,10 €
02.04	Alternativ Feinplanum im Bereich der Wegverbreiterung herstellen und Rasensaat liefern und einsäen. ca. 65,00 m ²	4,89	(317,85) €
Summe	Zufahrt		2.850,90 €
03	Flächenbefestigung		
03.01	Grasnarbe ca. 5-10 cm abtragen und seitlich lagern. 600,00 m ²	0,65	390,00 €
03.02	Geotextil 155g GRK 3 liefern und einbauen. ca. 600,00 m ²	1,06	636,00 €
03.03	Bauseits gestelltes Mischrecycling 0/45 ca. 20 cm stark einbauen und verdichten. ca. 600,00 m ²	1,95	1.170,00 €
03.04	Bedarf Mischrecycling 0/20 und 0/45 -Das Material muss bauseits gestellt werden- ca. 190,00 t	4,95	(940,50) €
		Übertrag	7.652,10 €



Angebot - Nr.: 18-A-0094

Seite: 3
04.04.2018

Position	Leistung	EP	GP
		Übertrag	7.652,10 €
03.05	Bedarf Fracht mit dem 3-Achser		
	-Die Fracht muss bauseits gestellt werden- ca. 14,00 Stück	59,40	(831,60) €
Summe	Flächenbefestigung		2.196,00 €

ZUSAMMENSTELLUNG

PosNr	Bezeichnung	Nettobetrag
01	Drainageleitung	2.605,20 €
02	Zufahrt	2.850,90 €
03	Flächenbefestigung	2.196,00 €
	Nettobetrag	7.652,10 €
	MwSt 19,00 %	1.453,90 €
	Bruttobetrag	9.106,00 €

Sollten Sie noch Änderungswünsche oder Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Wir würden uns freuen, den Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Unvorhergesehene Arbeiten werden nur nach Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt.

Bei Planungsänderung können sich die Massen verändern, bitte bedenken Sie dieses.

Alle Arbeiten werden nach ausmessen der tatsächlich verbrauchten Materialien und erbrachten Leistungen bzw. Stunden abgerechnet.

Wir behalten uns vor, Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt zu stellen.

Bei Sonderbestellungen, rechnen wir vor der Bestellung 70 % und vor der Lieferung 30% bei Ihnen ab. (Sonderbestellungen werden im Angebot besonders gekennzeichnet)

Dieses Angebot hat 6 Wochen Gültigkeit.

www.gartenbaubolt.de



Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

25436 Moorrege, Amtsstr. 12
Telefon: 04122 / 854 108 (Bürgermeister)

Moorreger Wassersportverein e.V.
z.Hd. Herrn Peter Peyn
Klinkerstraße 29
25436 Moorrege

Vfg.
akt am: 26.9.18/Kc

Datum: 25.09.2018

Aktenzeichen: FB 3

Auskunft erteilt: Herr Neumann

Tel.: 04122/854-103

Fax: 04122/854-203

E-Mail: neumann@amt-gums.de

Zuschuss zu den Betriebskosten des Moorreger Wassersportvereins

Sehr geehrter Herr Peyn,

mit Schreiben vom 15.03.2018 haben Sie einen gemeindlichen Zuschuss zu den Betriebskosten des Moorreger Wassersportvereins beantragt.

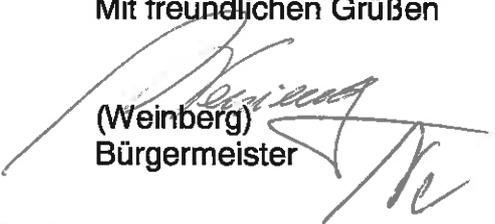
Der Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2018 mit dem Antrag befasst.

Um eine Entscheidung treffen zu können, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird, wurde darum gebeten, dass der Verein noch nähere Informationen zu den nachfolgenden Punkten geben möge:

- Anzahl der Mitglieder
- Anzahl der Liegeplätze
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Höhe der Liegeplatzgebühren für Mitglieder und Auswärtige (Staffelung / Gesamteinnahmen)
- Jugendarbeit im Verein

Damit die Beratung in der nächsten Sitzungsperiode gewährleistet werden kann, wäre es erforderlich, dass die gewünschten Informationen bis Ende Oktober 2018 nachgereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Weinberg)
Bürgermeister

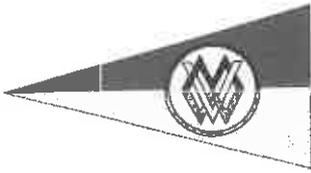
Sprechzeiten:

Bankverbindungen der Amtskasse Geest und Marsch Sücholstein:

montags, mittwochs, freitags:
09.00 - 12.00 Uhr
montags: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.-Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88 221 914 0500 4355 7090

Raiffeisenbank Elmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC: GENODEF1HTE
IBAN: DE10 221 631 1400 0004 1998



1. Vorsitzender Peter Peyn
Klinkerstr. 29, 25436 Moorrege

Moorrege den 05.10.2018

Herrn
Bürgermeister Weinberg
Gemeinde Moorrege
Amtstrasse

Ne 11/10.18 W

25436 MOORREGE

Btr.: Schreiben der Gemeinde vom 25.09.2018
Unser Antrag auf finanzielle Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Karl Heinz,
verehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
und Bürgerliche Vertreterinnen und Vertreter

gern geben wir die gewünschten näheren Informationen :

- 1) Anzahl der aktiven Mitglieder : 35
Anzahl der Fördermitglieder : 4 (diese zahlen 30,-€/Jahr u. Person)
(meist ehemalige >Mitglieder die den Wassersport aufgegeben haben
aber die Verbindung zum Verein aufrecht erhalten wollen.)
- 2) Anzahl der Liegeplätze 41
- 3) 150,-€/Jahr seit dem 1.1.2018 (In 2017 wurde die maximal nach
Vereinsrecht zulässige Erhöhung von 125,-€ auf 150,-€ beschlossen)
- 4) Die Liegeplatzgebühr ist zur Zeit noch 2,-€/m² Schifffläche im Rechteck
gerechnet. Der Verein hat eine Erhöhung ab dem 1.1.2019 schon im
Frühjahr 2018 beschlossen. Neue Gebühr 3,-€/m²
- 5) Der Ertrag aus Liegegebühren: 2018 = 1948,-€
- 6) Der Ertrag aus Gastlieger Beiträgen 2018 = 800,-€



1. Vorsitzender Peter Peyn
Klinkerstr. 29, 25436 Moorrege

7) Aktuell keine Jugendlichen, aber div Kinder und Enkelkinder die mit und unter Aufsicht der Eltern/Großeltern an den Wassersport herangeführt werden. Sowie sich Ausbildungsbedarf/Unterrichtsbedarf zeigt wird dieser von unserem Mitglied M. Lockemann durchgeführt. H.Lockemann ist Inhaber der Sportschiffahrts Ausbildungsschule MARITIM, die ja sicherlich bekannt ist

Wir bitten auf diesem Wege noch einmal auf Unterstützung für einen Moorreger Verein, der nunmehr schon seit über 50 Jahren aktiv im Dorf ist.

Im voraus vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Peter Peyn
1.Vorsitzender